



## Energiewende im Gebäudesektor

Beim Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage gewährt der Gesetzgeber diverse steuerliche Erleichterungen. Hier gibt es einige Besonderheiten, die zu beachten sind.

Foto: Pete/stock.adobe.com

# Neue Chancen durch Förderprogramme und professionelle Beratung

**Gastbeitrag** Die Energiewende ist ein zentraler Baustein der deutschen Umwelt- und Wirtschaftspolitik. Besonders im Gebäudesektor stehen große Herausforderungen, aber auch Chancen bevor, denn hier findet ein erheblicher Teil des Energieverbrauchs statt. Auf Unternehmen und Privatpersonen können hohe Kosten zukommen. Die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst und Partner in Koblenz (DDP Gruppe) informiert über steuerliche Erleichterungen sowie über Fördermöglichkeiten.

**M**arco Dietz, Wirtschaftsprüfer bei DDP, erläutert, welche Förderprogramme Unternehmen und Privatpersonen bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützen können: Eines der größten Programme ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die energetische Sanierungen und Neubauten von Wohn- und Nichtwohngebäuden fördert. Dazu gehören Maßnahmen wie der Austausch von Heizungen und die Dämmung der Gebäudehülle. Ein weiteres bedeutendes Programm

sind die KfW-Effizienzhaus-Programme, die zinsgünstige Kredite und Zuschüsse für den Bau oder die Sanierung von Gebäuden zu Effizienzhäusern bieten, um den Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken. Schließlich gibt es die Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW), die individuelle Energieberatungen für Eigentümer und Mieter fördert, um die Energieeffizienz von Wohngebäuden zu verbessern.

Neben den Förderprogrammen sieht der Gesetzgeber auch steuerliche Erleichterungen vor, wie Steuerberaterin Lana Kossmann

berichtet – beispielsweise beim Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage. Kleine Photovoltaikanlagen mit einer Bruttoleistung bis zu 30 Kilowatt Peak (kWp) sind – unabhängig von der Verwendung des produzierten Stroms – nach § 3 Nr. 72 EStG von der Ertragsteuer befreit. Insofern mehrere Anlagen betrieben werden, gilt dies pro Steuerpflichtigen bis maximal 100 kWp. Umsatzsteuerlich kann bei einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 25 000 Euro die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Nach Einführen des Null-Prozent-Umsatzsteuersatzes bei der Lieferung von Photovoltaikanlagen zum 01.01.2023 sind im Ergebnis kleine Anlagen vollständig steuerbefreit und lösen keine Deklarationspflichten aus.

Für größere Anlagen gelten die allgemeinen ertrag- und umsatzsteuerlichen Regelungen. „Hier gilt es jedoch, ein Augenmerk auf die Stromsteuer zu richten“, rät Kossmann. „Auch wenn das Stromsteuergesetz eine Vielzahl von Steuerbefreiungen vorsieht, bestehen in bestimmten Konstellationen trotz Befreiungsregelung eine Melde- beziehungsweise Antragspflicht gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt.“ Insofern PV-Anlagen ausschließlich zum Selbstverbrauch verwendet werden, entsteht regelmäßig keine Stromsteuer. Bei Anlagen mit einer Bruttonennleistung von mehr als einem Megawatt (MW) gilt dies jedoch erst nach entsprechender Beantragung beim Hauptzollamt.

Wenn der produzierte Strom einer Anlage auch an Dritte geliefert wird (zum Beispiel Mieterstrom oder Weitergabe an andere Unternehmen der Gruppe/des Konzerns), ist eine Anmeldung der Anlage beim Hauptzollamt,

unabhängig von der Größe, erforderlich. Nur nach entsprechender Anmeldung und einem Befreiungsantrag fällt auch bei diesen Anlagen keine Stromsteuer an, wenn sie eine Bruttonennleistung bis zu zwei MW aufweisen. Anlagen mit einer Bruttonennleistung von mehr als zwei MW sind stromsteuerpflichtig. Neben der Anmeldung der Anlage ist auch Stromsteuer beim Hauptzollamt anzumelden und abzuführen. Ergänzend nennt Kossmann noch eine weitere Begünstigung nach §35c EStG: Für energetische Sanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten

Gebäuden, die älter als zehn Jahre sind, können mit einer Höchstsumme bis zu 40 000 Euro pro Wohnobjekt gefördert werden.

Das Fazit von Marco Dietz lautet: „Förderprogramme sowie die steuerlichen Erleichterungen sind entscheidende Bausteine, um dringend erforderliche Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und somit des Corporate Carbon Footprint (CCF) als auch des Product Carbon Footprint (PCF) umzusetzen.“

**Weitere Informationen:**  
<https://ddp-consulting.de/foerdermittelcheke>



Marco Dietz ist Wirtschaftsprüfer bei DDP. Er informiert über die staatlichen Förderprogramme zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bei Gebäuden.

Foto: Jo Beck - Visionwork & Photography/Joanna Sionkowski



Lana Kossmann ist Steuerberaterin bei DDP. Sie kennt die steuerlichen Aspekte, die bei energetischen Sanierungsmaßnahmen für Gebäude relevant sind.

Foto: StudioLine Photography